

eines derartigen Antrags ausgesprochen. Nun gebe ich zwar zu, daß der Antrag in der Fassung, die er in der ersten Kammer erhalten hat, einiges Bedenken gegen sich hat, und die Deputation hat auch namentlich die Bedenken, welche der Abgeordnete Joseph erwähnt hat, in ihrem ersten Berichte herausgehoben. Inzwischen nach der Erklärung, die von der Staatsregierung gegeben worden ist, und dieselbe gab ihm auch die Deputation, hat er das Bedenkliche verloren, indem dadurch keineswegs der hohen Staatsregierung etwa die Macht gegeben werden soll, gegen die Deutsch-Katholiken unbillig und anders, als gegen die Proselytenmacher, deren das Mandat gedenkt, zu verfahren. So viel ist aber gewiß, daß, wenn wir den Antrag ablehnen, er von der ersten Kammer auch nicht gestellt werden kann.

Präsident Braun: Die Deputation empfiehlt der Kammer, sich dem Antrage anzuschließen, welchen die erste Kammer gestellt hat und der Seite 348 des Berichts erwähnt ist. Es ist zuerst von dem Abgeordneten Joseph und dann von dem Abgeordneten D. Schaffrath die Theilung der Frage bezüglich des Antrags gewünscht worden und es steht auch dem diesfalligen Wunsche kein Bedenken entgegen.

Abg. Joseph: Ich nehme meinen Antrag zurück.

Abg. Jani: Ich will ihn demnach adoptiren.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: ob sie beschließen will, „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, zu Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder diesfalligen Proselytenmacherei alle ihr geeignet scheinende Maßregeln auch schon während des Interimisticums zu verfügen“? — Wird gegen vier Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: Will sie ihr Gesuch an die Staatsregierung dahin ergehen lassen: „namentlich aber die Verleitung zum Anschlusse an die Neu-Katholiken durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 geordneten Geldbuße zu ahnden“? — Wird durch sieben und vierzig Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Ich habe noch eine dritte Frage, die sich allerdings wohl von selbst erledigen dürfte, aber es ist doch wohl rathsam, daß sich auch hierüber die Kammer erkläre, weshalb ich noch eine Frage auf die Worte stelle: „oder mit einer andern der Sache angemessenen Strafe“. Ich frage die Kammer: Will sie, daß dieses mit einer andern der Sache angemessenen Strafe geahndet werden soll? — Wird gegen sechs Stimmen abgeworfen.

Referent Abg. D. Haase: Noch heißt es im Berichte:

7.

Dem Antrage der diesseitigen Kammer,

daß in Ehe- und Sponsaliensachen der Deutsch-Katho-

liken das protestantische Kirchenrecht formell und materiell angewendet werde,

ist die erste Kammer nicht beigetreten, und es ist auch nach dem bestimmten in der ersten Kammer von den Königlichen Herren Commissarien dagegen erfolgten Widerspruch keine Hoffnung vorhanden, den Beitritt und die Genehmigung der hohen Staatsregierung dazu zu erlangen.

Unter diesen Umständen kann das Beharren auf diesem Antrage, worauf die Deputation allerdings großes Gewicht legt, zu dem gewünschten Resultate nicht führen, daher

derselbe aufzugeben.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es scheint mir allerdings, daß die zweite Kammer, wie ihre Deputation, wenn sie von ihrem frühern Beschlusse wieder abgeht, das mit der einen Hand nimmt, was sie mit der andern zu geben beabsichtigt. Ich will nicht auf die frühern Verhandlungen zurückkommen, allein ich habe mich von der gegentheiligen Ansicht nicht überzeugen können und muß dabei stehen bleiben, daß die Unterwerfung der Deutsch-Katholiken unter das römisch-katholische Kirchenrecht nichts Anderes, als ein Gewissenszwang ist.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so frage ich die Kammer: Will sie bei Punkt 7 dem Antrage ihrer Deputation beitreten, und demnach den früher gefassten Beschluß aufgeben? — Er wird gegen neun Stimmen angenommen.

Referent Abg. D. Haase: Wir kommen nun zu der Beschlusfassung, die bei Punkt 4 ausgesetzt ist.

Präsident Braun: Allerdings ist dieser Beschluß ausgesetzt und bezieht sich darauf: „Daß die von dem Herrn Minister des Cultus in der ersten Kammer Seite 195 fl. der Mittheilungen geäußerten Grundsätze über die religiöse Erziehung der Kinder der Deutsch-Katholiken und den Schulbesuch derselben in das provisorische Gesetz oder in die zu erlassende Verordnung mit aufgenommen werden möchten“. Die erste Kammer ist dem nicht beigetreten, sondern hat beschlossen: „Daß das hohe Cultusministerium diese Grundsätze nicht in einem Gesetze oder einer Gesetzeskraft habenden Verordnung, sondern in dem zu erlassenden Publicandum aussprechen wolle“. Die Frage, ob ein Gesetz, oder eine Gesetzeskraft habende Verordnung oder ein Publicandum erscheinen solle, ist von unserer Kammer auch heute bei Besprechung des Punktes dahin entschieden worden, daß die Kammer den frühern Beschluß verlassen und sich der ersten Kammer angeschlossen hat, nach welcher die Veröffentlichung mittelst eines bloßen Publicandums geschehen soll. Ich habe nun an die Kammer die Frage zu richten: ob sie die Veröffentlichung der Grundsätze hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder der Deutsch-Katholiken, und so weit sie den Schulbesuch betreffen,